

GUIDO PFEIFER
NADINE GROTKAMP (EDS.)

Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike

Beispiele aus drei Jahrtausenden

Lena Fijałkowska

Außergerichtliche Konfliktlösung im spätbronzezeitlichen
Syrien im Lichte der Dokumente aus Emar und Ekalte
| 73–82



MAX PLANCK INSTITUTE
FOR EUROPEAN LEGAL HISTORY

ISBN 978-3-944773-08-7
eISBN 978-3-944773-18-6
ISSN 2196-9752

First published in 2017

Published by Max Planck Institute for European Legal History, Frankfurt am Main

Printed in Germany by epubli, Prinzessinnenstraße 20, 10969 Berlin
<http://www.epubli.de>

Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication
<http://global.rg.mpg.de>

Published under Creative Commons CC BY-NC-ND 3.0 DE
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de>

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliographie;
detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

Cover illustration:
Ingrid Grotkamp, Nereiden, ca. 1994
© Privatbesitz Nadine Grotkamp

Cover design by Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Recommended citation:
Pfeifer, Guido, Grotkamp, Nadine (eds.) (2017), *Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden*, Global Perspectives on Legal History, Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication, Frankfurt am Main, <http://dx.doi.org/10.12946/gplh9>

Außergerichtliche Konfliktlösung im spätbronzezeitlichen Syrien im Lichte der Dokumente aus Emar und Ekalte

Die Arten der außergerichtlichen Konfliktlösung im Altertum zu untersuchen ist nicht einfach, vor allem wegen des Quellenmangels, und im spätbronzezeitlichen Syrien sieht die Situation auch nicht anders aus. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden, dass sich ganz viele Konflikte, die schnell und effektiv privat gelöst worden sind, überhaupt nicht in den Quellen widerspiegeln. Nur wenige davon, vermutlich längere oder ernsthaftere, haben verstreut doch schriftliche Spuren hinterlassen. So auch in Syrien zu dieser Zeit.

Die syrische Stadt Emar ist in der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. unter hethitische Herrschaft gefallen und wurde zur Hauptstadt der Grenzprovinz Aštata, mit ihrem eigenem König, der direkt dem Herrscher von Karkemiš untergeordnet war; im 12. Jahrhundert wurde die Stadt vernichtet, zusammen mit dem ganzen Imperium.¹ Aus Emar stammt eine Sammlung von ungefähr 500 juristischen Texten. Die Mehrheit (ca. 200) sind Verträge, die den Immobilienhandel betreffen, es gibt aber auch mehrere Testamente, Adoptionsakte,² Gerichtsprotokolle³ und so weiter.⁴ Die Dokumentation von Emar ist natürlich nicht repräsentativ für das ganze Syrien (sicher nicht für Ugarit), aber die Vermutung liegt nahe, dass zumindest in den Nachbarstädten wie Ekalte oder Azu sowohl die Struktur der

1 Zur Geschichte von Emar siehe u. a. ADAMTHWAITE (2001); BECKMAN (1992); BECKMAN (1995). Zur Chronologie, u. a. DI FILIPPO (2004); COHEN, D'ALFONSO (2008); SKAIST (1998).

2 Zu Testamenten und Adoptionen siehe BELLOTTO (2009).

3 Zu Gerichtswesen, Prozessführung und Gerichtsprotokollen siehe D'ALFONSO (2005).

4 Zu den Urkunden und Archiven von Emar und Ekalte im Allgemeinen siehe BECKMANN (1996), DIETRICH (1990), zu den juristischen Texten LEEMANS (1988) und LEEMANS (1992).

Gesellschaft als auch das politische System ähnlich waren.⁵ Deswegen werden hier auch Texte aus Ekalte berücksichtigt.

Spuren von erfolgreich gelösten Konflikten können vor allem in den sehr wenigen außergerichtlichen Vergleichen, aber auch in den Texten, in denen aus irgendeinem Grund die Vorgeschichte des Kaufobjektes oder einer der Parteien beschrieben wird, gefunden werden. Einiges kann auch aus manchen Briefen geschlussfolgert werden.

Bei der Untersuchung der Emar-Urkunden wird schnell klar, dass viel getan wurde, um durch sozialen Druck und gesellschaftliche Kontrolle Konflikte überhaupt zu vermeiden oder jedenfalls zu minimalisieren. Hier muss man auf die spezifische soziale Struktur von einigen spätbronzezeitlichen syrischen Städten aufmerksam machen, vor allem auf die äußerst wichtige Rolle von kollektiven Institutionen. Das sind insbesondere die Gemeinde und ihre Ältesten, aber auch die sogenannten »Brüder«,⁶ eine eher mysteriöse Einheit, die sowohl in Emar als auch in Ekalte und Azu existierte. Es scheint, dass genau diese Einheit eine große Rolle bei der Konfliktverhinderung sowie der außergerichtlichen Konfliktlösung gespielt hat.⁷

Die Brüder erschienen als wichtige Zeugen von Testamenten und Erbteilungen. Es wird oft gesagt, dass der Testator »seine Brüder sich hinsetzen ließ«⁸ und in ihrer Präsenz seinen letzten Willen bekanntgemacht hat, oder dass die Kinder des Toten sich versammelten, um vor den Brüdern die Erbschaft zu teilen.⁹ Wahrscheinlich agierten die Brüder manchmal auch als

5 Zu den gesellschaftlichen Strukturen in Syrien der Spätbronzezeit siehe u. a. LIVERANI (1974) und LIVERANI (1975); KÄMMERER (1994); SCHLOEN (2001); FLEMING (2002); DÉMARE-LAFONT (2008).

6 Geschrieben LÚ.MEŠ-*ab-bi-a*.

7 Dazu siehe BELLOTTO (1995); DÉMARE-LAFONT (2012).

8 Zum Beispiel Emar 197:

1. *ṢI-ku-un-ra DUMU R[i-ib-ši]* 2. *i-na bu-ul-ti-šu* 3. LÚ.MEŠ-*ab-bi-a ú-še-[ši-ib-ma]* *ši-im-ti É-t[í-šu* 4. DUMU.MEŠ-*šu i-ši-im]* 5. *ki-ia-am iq-[bi um-ma šu-ma]* – »Ikun-Ra, Sohn des Rihši, als er gesund war, hat die Brüder sich hinsetzen lassen und hat das Schicksal seines Hauses und seiner Kinder bestimmt. Er hat Folgendes gesagt«.

9 Zum Beispiel RE 94:

1. *ṢI-túr-Da ù Ip-hur^d-Da-gan* 2. DUMU.MEŠ *A-bi-ka* 3. *ar-ki A-bi-ka a-bi-šu-nu* 4. *a-na ši-im-ti-šu il-li-ik* 5. LÚ.MEŠ-*ab-bi-a ša a-bi-šu-nu* 6. *ú-še-ši-ba-ma mi-im-ma* 7. *ša a-bi-šu-nu i-zi-bu* 8. *i-zu-za* – »Itür-Da und Iphur-Dagan, Söhne des Abi-ka, nachdem Abi-ka, ihr Vater, gestorben ist, haben die Brüder ihres Vaters sich hinsetzen lassen und alles was ihr Vater gelassen hat haben sie geteilt«.

Zeugen beim Immobilienkauf und nahmen an einem damit verbundenem Ritual teil.¹⁰ In denselben Verträgen tauchen sie noch einmal auf, diesmal als Empfänger der Vertragsstrafe, die jeder, der einen Anspruch auf das Kaufobjekt erheben würde, bezahlen sollte. In der Literatur wird vermutet, dass es sich bei den Brüdern um reiche und prominente Landbesitzer handelte, die den Zugang zu ihrer Gruppe einschränkten und kontrollierten. Sie überwachten die wichtigsten, besonders die Immobilien betreffende Transaktionen, um zu garantieren, dass nur würdige Personen in die Gruppe aufgenommen wurden und dass Immobilien nicht in falsche Hände fielen. Gleichzeitig aber diente ihre Anwesenheit bei der Vertragsschließung dazu, künftige Konflikte zu verhindern.¹¹ Ganz sicher hat jeder, der einen von den Brüdern bezeugten Vertrag oder ein derartiges Testament in Frage stellen wollte, zweimal überlegt; zum einen würde er ganz sicher verlieren, zum anderen erwarteten ihn vermutlich auch sehr unangenehme gesellschaftliche Konsequenzen. Genauso wirkte die Präsenz des Königs und seiner Familie auf den Zeugenlisten mehrerer Immobilienkaufverträge.¹²

Diese Maßnahmen konnten aber natürlich nicht alle Konflikte verhindern. Wie diese gelöst wurden, hing vor allem von der sozialen und rechtlichen Stellung der Konfliktparteien ab. Besonders Konflikte und Streitigkeiten innerhalb der Familie sieht man in den Quellen meist nur am Ende, wenn sie definitiv gelöst werden – durch eine Scheidung, Adoptionsauflösung oder Enterbung. Wie überall im Alten Orient hatten diese einen privaten Charakter, obwohl es naheliegt, dass im Fall eines weiteren Rechtsstreites auch die Gerichtskontrolle in Frage kam. Das aber sehen wir in den Texten nie; wahrscheinlich hat in den uns bekannten Fällen der einseitige Akt einer Partei den Konflikt zumindest rechtlich beendet. Alle oben erwähnten Rechtsgeschäfte wurden durch Aussprechen von *verba solemnia* und Durchführung von symbolischen Akten getätigt. Für die Adoptionsauflösung lau-

10 Das Ritual bestand darin, dass Brot gebrochen wurde, der Tisch mit Öl gesalbt wurde, der *kuburu* des Gebäudes gegeben wurde und die Brüder 1 Schekel Silber bekommen haben. Zur Bedeutung des Wortes *kuburu* und des Rituals im Allgemeinen siehe u. a. DURAND (1989); ZACCAGNINI (1992), 33–48; FIJAŁKOWSKA (2014), 169–174.

11 Diese Hypothese wurde vor allem von S. Démare-Lafont formuliert. Siehe DÉMARE-LAFONT (2012).

12 Zu den vom König bezeugten Verträgen siehe DÉMARE-LAFONT (2008); FIJAŁKOWSKA (2014), 72–76, 249.

teten die entsprechenden Worte »Du bist nicht mein Sohn/meine Tochter« oder »Du bist nicht meine Mutter/mein Vater«; danach sollte das Adoptivkind »seine Kleider auf einem Stuhl legen und gehen wohin er wollte« (manchmal war dies auch für die Adoptiveltern vorgesehen, falls die von ihnen vorgenommene Auflösung nicht begründet war).¹³

Laut den Endklauseln von Adoptionsverträgen war der Hauptgrund für die Adoptionsauflösung durch die Adoptierenden die Nichterfüllung der *palāhu/wabālu* Pflicht ihnen gegenüber, das heißt der Pflicht seine Eltern zu respektieren, auf sie zu hören und sie zu unterstützen. Die Auflösung einer Adoption genau aus diesem Grund wird in einer Adoptionsurkunde aus Emar erwähnt; ein Mann adoptierte zunächst einen gewissen Ba'al-qarrād. Sollte dieser ihn aber nicht respektieren und unterstützen, so würde diese Adoption aufgelöst und er jemand anderen adoptieren; von dieser Auflösung wird in der Akte der zweiten Adoption als Teil der Vorgeschichte berichtet.¹⁴ Bemerkenswert ist jedoch, dass der erste Adoptierte ein Gläubiger des Adoptierenden war, der sich offensichtlich in einer prekären Situation befunden hatte. Trotzdem, die Vernachlässigung der Hauptpflicht eines Kindes war genug, um ihm den Rücktritt zu ermöglichen. Wahrscheinlich steht aber auch eine Einigung zwischen dem neuen und dem früheren Adoptierten im Hintergrund, weil eine Rückzahlung für Ba'al-qarrād in der Urkunde notiert ist.

Auch für eine Scheidung brauchte man kein Gericht und es war offenbar auch möglich, die Ehe durch ein einseitiges Rechtsgeschäft aufzulösen. Das sehen wir in einer sehr interessanten Urkunde, wo es bemerkenswerterweise die Frau ist, die ihren Mann einfach abweist und ihm nur seine Mobilien zurückgibt; das Einverständnis des Mannes wird nicht erwähnt und scheint nicht nötig gewesen zu sein.¹⁵ Wahrscheinlich hatte die Ehefrau diese Mög-

13 Für eine detaillierte Analyse siehe BELLOTTO (2009), *passim*.

14 Die erste Adoption: RE 10. Die zweite Adoption: RE 13.

15 TBR 28:

18. ^{fd}IM-ki-mi a-kán-na iq-bí ma-a a-nu-ma 19. 1 TÚG 1 ŠEN ZABAR 3 ME KILÁ.BI 10 GÍN KÛ.BABBAR.MEŠ 20. na-qa-bu ZABAR a-gu-ri-in-nu ZABAR 21. ú-nu-te.MEŠ an-nu-ti a-na ^mMil-ki-^dKUR LÚ.mu-ti-ia 22. at-ta-din ŠU ^{md}IM-ma-lik DUMU>šú li-iš-ba-at-ma 23. a-šar ŠA-šú lil-li-ik be-li DI.KU₅šú NUTUK – »Ba'la-kimi hat Folgendes gesagt: Jetzt ein Gewand, einen Bronzetopf, der 300 (Schekel) wiegt, 10 Schekel Silber, einen Bronzehammer, einen *agurinnu* aus Bronze, diese Sachen habe ich dem Milki-Dagan, meinem Mann,

lichkeit dank ihrer finanziell viel stärkeren Stellung, die sich dann sicher in der Formulierung des Ehevertrags widerspiegelt hat. Normalerweise würden wir natürlich das Gegenteil erwarten – die Abweisung der Frau durch den Mann. Wenn es keinen Vertrag gab oder wenn dort die Scheidungsregeln nicht bestimmt wurden, kam das Gewohnheitsrecht zum Zuge.¹⁶

Die Nichterfüllung der *palābu* Pflicht stellte auch einen Enterbungsgrund dar, ob es aber der einzige war, ist nicht klar; Enterbungsakte gibt es wenige und meistens schweigen sie über die Gründe eines so drastischen Vorgehens. Natürlich können wir auch hier frühere Konflikte vermuten, die aber privat und einseitig von dem *pater familias* gelöst worden sind. Das ergibt sich ganz klar aus einer Urkunde, wo einem Enterbungsvermerk eine Klausel folgt, die besagt: »Jetzt möge das Leiden sein Erbteil werden.«¹⁷ Nur in einer Urkunde sagt der Vater klar, dass seine Kinder sich ihm widersetzt und ihn nicht respektiert haben.¹⁸ Der symbolische, mit der Enterbung verbundene Akt war das Zerschlagen eines Stabes.¹⁹ Für die Mutter war der Grund für Enterbung die Nichterfüllung der *palābu* Pflicht, wie sich klar aus den Testamenten ergibt, wo die Ehefrau »Vater und Mutter des Haushalts« ist; für sie ist die symbolische Geste eine Ohrfeige.²⁰

Im Gegensatz zur altbabylonischen Zeit war es bei der Enterbung anscheinend weder nötig, vor die Richter zu gehen, noch auf das zweite Versagen des Sohnes zu warten, zumindest schweigen unsere Dokumente darüber.²¹ Andererseits war aber eine Enterbung zu wichtig, um sie überhaupt außer Kontrolle zu lassen; deswegen wurden solche Rechtsgeschäfte

gegeben. Die Hand des Ba'al-malik, seines Sohnes, darf er nehmen und wo er will darf er gehen. Er wird keinen Gegner in der Justiz haben«.

- 16 Siehe zum Beispiel RE 61: 17. *u-ta!-ar-ši 'ki'-ma 'DUMU'*.MÍ 18. URU.KI *E-mar*.KI *ši-it* – »Er wird sie zurückgeben wie es sich für eine Tochter von Emar gehört«.
- 17 AuOr 5 17: 23. NA₄ *bi-ú ú du-un-nu-tu₄* 24. *lu-ú* HA.LA.šu.
- 18 TBR 78: 2. *ma-a a-nu-ma DUMU.MEŠ-ia um-hír-ru-ni-ni* 3. *la-a ip-la-bu-ni-ni*.
- 19 AuOr 5 17: 21. *GIŠ.ba-aq-ta-šu* 22. *iš-bi-ir t-na DUMU-ru-ti-šu is-su-ub-šu* – »Sein Stab wurde zerbrochen, er wurde aus meiner Sohnschaft verwiesen«.
- 20 »Vater und Mutter des Haushalts« zu sein bedeutete vor allem, dass die Witwe, oder selten die älteste Tochter des Testators, zur Chefin des Haushalts wurde; die Kinder waren nicht nur dazu verpflichtet, sie zu respektieren, sondern durften bis zu ihrem Tod auch nicht die Teilung des Vermögens verlangen. Dazu siehe vor allem WESTBROOK (2001).
- 21 Für die altbabylonische Zeit, siehe u. a. KLIMA (1940); WESTBROOK (2003b). Die gerichtliche Kontrolle über Enterbung und die Regel, dass das erste Vergehen verziehen werden soll, werden in den Paragraphen 168 und 169 des Kodex Hammurabi erwähnt.

entweder vor den schon erwähnten Brüdern oder vor hohen hethitischen Beamten getätigt, die wahrscheinlich zum einen auf die Rechtmäßigkeit achteten, zum anderen auch mit ihrer Autorität einen weiteren Rechtsstreit verhindern sollten. Nur einmal gibt es keine prominenten Zeugen, aber das ist auch die einzige Urkunde, wo der Enterbungsgrund, d. h. die Nichterfüllung der *palābu* Pflicht, deutlich genannt wird.²²

In den Fällen, wo sich keine Partei in einer vorteilhaften Situation befand, musste ein Vergleich ausgehandelt werden. Nur einige sind uns erhalten geblieben, es ist aber klar, dass sie privat geschlossen wurden und dazu auch kein Gericht nötig war. Solche Vergleiche konnten verschiedene Lebensbereiche betreffen: Einmal war es eine Einigung über die Tür eines alten Hauses, deren Reparatur bezahlt, aber nicht ausgeführt wurde,²³ eine andere Urkunde bezieht sich auf die Nichterfüllung eines Ehevertrags, indem der Mann, statt die Frau zu heiraten, sie mit einem anderen verheiratete. Als Resultat musste er den Brüdern der Braut ein Viertel des Brautpreises zurückgeben.²⁴ Manchmal gab es auch Konflikte bei der Erbteilung, die aber gütlich geschlichtet werden konnten, wenn auch nicht immer so, wie es sich der Testator vorgestellt hatte; zum Beispiel konnte ein Sohn, der ein reparaturbedürftiges Haus bekommen hatte, das seine Brüder für ihn reparieren sollten, seine Rechte nicht geltend machen und erhielt am Ende von ihnen eine Sklavin und einen blinden Sklaven als *datio in solutum*.²⁵ Eine interessante Urkunde kommt auch aus Ekalte: eine Vereinbarung, die eine Adoptionsauflösung enthält. Eigentlich scheint es, dass nicht die Adoptionsauflösung, sondern die Scheidung der Tochter des Adoptivvaters das Hauptziel dieser Aktion gewesen ist. Da aber die Ehe mit der Adoption verbunden war, musste diese zunächst für nichtig erklärt werden. Die Bestimmungen der Einigung folgen der Adoptionsakte wortwörtlich. Aus diesem Dokument ergibt sich außerdem, dass auch im Altertum eine Scheidung sehr teuer sein konnte. Um die Vertragsstrafe zu bezahlen, musste der Ehemann nämlich zwei Felder und einen Gemüsegarten verkaufen ...²⁶

22 TBR 78.

23 Emar 78.

24 RE 76.

25 Emar 91.

26 Ekalte 40; Verkaufsurkunden: Ekalte 13 und 14.

Aus den Vergleichsurkunden lässt sich auch einiges über die Prozedur bei der Vergleichsschließung folgern. In einigen Fällen begann sie mit einem formellen Akt, mit dem der Gläubiger den Schuldner zur Leistungserbringung aufforderte; der wurde wahrscheinlich vor Zeugen durchgeführt und in den Texten mit dem Wort *ṣabātu* – »zu ergreifen« bezeichnet.²⁷ Die Verhandlungen folgten – wenn sich die Parteien geeinigt hatten, konnte dies schriftlich festgehalten und bezeugt werden. Wenn aber jemand eine solche Privathandlung für nicht effektiv genug hielt, konnte er/sie direkt vor Gericht gehen und dort den Gläubiger »ergreifen«, um den Konflikt gerichtlich zu lösen.²⁸

Manchmal waren die Parteien nicht in der Lage, eine gütliche Einigung zu erreichen, wollten aber noch nicht gerichtlich gegeneinander vorgehen. In solchen Fällen fiel eine wichtige Rolle den am Anfang erwähnten Brüdern zu, die als Privat- oder Schiedsrichter agieren konnten. Das zeigt zum Beispiel eine Nichtanfechtungsurkunde, die nach einem Streit um ein Gebäude auf Befehl der Brüder erstellt wurde; daraus kann man schließen, dass die Brüder auch Schiedsrichter in diesem Verfahren waren.²⁹ In einem anderen Dokument haben entweder die Schuldner ihre Schulden in Frage gestellt oder musste der Gläubiger sie früher als erwartet eintreiben; deswegen bezeugten die Brüder die schwierige wirtschaftliche Situation des Gläubigers.³⁰

In einigen Urkunden kann man Spuren von Konfliktlösung durch Selbsthilfe finden. Wenn der Schuldner trotz Zahlungsaufforderung weiter nicht zahlte, war es erlaubt, seine Familienmitglieder zu beschlagnahmen und zu verkaufen, um die Schuld auszugleichen.³¹ Auch wenn einem Kaufvertrag zufolge der Preis nicht bezahlt wurde, durfte man selbst tätig werden und das Kaufobjekt behalten oder es zurücknehmen, so wie es eine Frau tat, die im Notstand ihre Tochter verkauft, aber kein Geld bekommen hatte. Ein Gericht war dafür nicht nötig.³²

27 TBR 26.

28 Emar 127.

29 Emar 14.

30 RE 96.

31 TBR 26; die Ehefrau des Schuldners wird durch die Gläubiger verkauft.

32 Emar 215–216.

Schließlich gab es noch eine andere Möglichkeit, einen Konflikt außergerichtlich zu lösen, die aber im Rahmen des Justizsystems *sensu largo* liegt. Man konnte sich nämlich an den König wenden und ihn um Gerechtigkeit bitten. Zwei solcher Petitionen sind uns teilweise erhalten geblieben, beide in Form von Briefen. Die erste wird nur in einer Antwort rekapituliert, die wahrscheinlich vom König von Karkemiš oder von einem hohen Beamten stammt. Eine Frau beklagte sich, dass ihr zu Unrecht ihr Haus weggenommen worden sei. Aus dem Grund hatte der König befohlen, beide Parteien zu ihm zu schicken, damit er die Sache untersuchen konnte.³³ Der zweite Brief ist die königliche Antwort auf ein Schreiben des sehr prominenten Weissagers Zū-Ba'la direkt an den hethitischen König, um gegen das Auferlegen der *šabban* und *luzzi* Pflichten zu protestieren. Damit hatte er auch Erfolg, wie die Antwort des Herrschers bezeugt.³⁴

Zusammenfassend kann man sagen, dass es im spätbronzezeitlichen Syrien ganz viele (und sicher mehr als heutzutage) Möglichkeiten gab, Konflikte außergerichtlich zu lösen. Es ist für die Keilschriftrechte im Allgemeinen charakteristisch, dass sie in allen Lebensbereichen den Menschen sehr viel Entscheidungsfreiheit gelassen und es auch erlaubt haben, ihre Rechtsverhältnisse wunschgemäß zu gestalten, viel freier als es heute üblich ist. Freiheit heißt aber nicht »keine Kontrolle« – eine gesellschaftliche Kontrolle gab es doch, ausgeübt vor allem durch die kollektiven Institutionen der Stadt, wie die der Brüder, und wenn sich die Parteien überhaupt nicht einigen konnten, blieb immer noch der Gerichtsweg offen.

Abkürzungen

AOAT	Alter Orient und Altes Testament
AuOr 5	Arnaud (1987)
BASOR	Bulletin of the American Society of Oriental Research
Emar	Arnaud (1985)
JESHO	Journal of the Economic and Social History of the Orient
NABU	Nouvelles Assyriologiques Brèves et Utilitaires
RE	Beckman (1996)

33 TBR 95.

34 SALVINI, TRÉMOUILLE Nr. 1, 226–228.

SMEA	Studi micenei ed egeo-anatolici
TBR	Arnaud (1991)
UF	Ugarit-Forschungen
VO	Vicino Oriente
ZA	Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie

Bibliographie

Quellen

- ARNAUD, DANIEL (1985), Recherches au Pays d'Aštata. Emar VI, vol. 1–3, Textes sumériens et accadiens, Paris
- ARNAUD, DANIEL (1987), La Syrie du moyen-Euphrate sous le protectorat hittite: contrats de droit privé, in: *Aula Orientalis* 5, 211–241
- ARNAUD, DANIEL (1991), Textes syriens de l'âge du Bronze Récent, Barcelona
- BECKMAN, GARY (1996), Texts from the Vicinity of Emar in the Collection of Jonathan Rosen, Padova
- SALVINI, MIRIO, MARIE-CLAUDE TRÉMOUILLE (2003), Les textes hittites de Meskéné/Emar, in: *SMEA* 45, 2, 226–230
- MAYER, WALTER (2001), Tall-Munbāqa-Ekalte. Die Texte, Saarbrücken

Literatur

- ADAMTHWAITE, MURRAY (2001), Late Hittite Emar. The Chronology, Synchronisms, and Socio-Political Aspects of a Late Bronze Age Fortress Town, Louvain, Paris, Sterling
- BECKMAN, GARY (1992), Hittite Administration in Syria in the Light of the Texts from Hattuša, Ugarit and Emar, in: CHAVALAS (1992), 41–49
- BECKMAN, GARY (1995), Hittite Provincial Administration in Anatolia and Syria: The View from Mašat and Emar, in: CARRUBA (1995), 26–37
- BECKMANN, GARY (1996), Emar and its Archives, in: CHAVALAS (1996), 1–12
- BELLOTTO, NICOLETTA (2009), Le adozioni a Emar, Padova
- CARRUBA, ONOFRIO et al. (ed.) (1995), Atti del II congresso internazionale di hittitologia, Pavia
- CHAVALAS, MARK W. et al. (ed.) (1992), *New Horizons in the Study of Ancient Syria*, Malibu
- CHAVALAS, MARK (ed.) (1996), *Emar. The History, Religion and Culture of a Syrian Town in the Late Bronze Age*, Bethesda
- COHEN, YORAM, LORENZO D'ALFONSO (2008), The Duration of Emar Archives and the Relative Chronology of the City, in: D'ALFONSO et al. (2008), 3–25
- D'ALFONSO, LORENZO (2005), Le procedure giudiziarie ittite in Siria, Pavia

- D'ALFONSO, LORENZO et al. (ed.) (2008), *The City of Emar among the Late Bronze Age Empires*, AOAT 349, Münster
- DÉMARE-LAFONT, SOPHIE (2008), *The King and the Diviner at Emar*, in: D'ALFONSO (2008), 207–217
- DI FILIPPO, FRANCESCO (2004), *Notes on the Chronology of Emar Legal Tablets*, in: SMEA 46, 2, 175–214
- DI FILIPPO, FRANCESCO (2008), *Archival Practice and Chronology*, in: D'ALFONSO (2008), 45–64
- DIETRICH, MANFRED (1990), *Die akkadischen Texte der Archive und Bibliotheken von Emar*, in: UF 22, 25–48
- DURAND, JEAN-MARIE (1989), *Tombes familiales et culte des ancêtres à Emar*, in: NABU 4, n. 112, 85–88
- FIJALKOWSKA, LENA (2014), *Le droit de la vente à Emar*, Wiesbaden
- FLEMING, DANIEL (2002), *Schloen's Patrimonial Pyramid. Explaining Bronze Age Society*, in: BASOR 328, 73–81
- GARELLI, PAUL (ed.) (1974), *Le palais et la royauté*, Paris
- KÄMMERER, THEO (1994), *Zur sozialen Stellung der Frau in Emar und Ekalt als Witwe und Waise*, in: UF 26, 169–208
- KLIMA, JOSEPH (1940), *Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht*, Prag
- LEEMANS, W. F. (1988), *Aperçu sur les textes juridiques d'Emar*, in: JESHO 31, 207–242
- LEEMANS, W. F. (1992), *Le droit d'Emar, ville sur le Moyen-Euphrate, au XIIIe siècle av. J.-Chr.*, in: Oosters Genootschap in Nederland 19, 3–33
- LIVERANI, MARIO (1974), *La royauté syrienne de l'âge du Bronze récent*, in: GARELLI (1974), 329–356
- LIVERANI, MARIO (1975), *Communautés de village et palais royal dans la Syrie du IIème millénaire*, in: JESHO 18, 146–164, <https://doi.org/10.2307/3632118>
- SCHLOEN, DAVID (2001), *The »House of the Father« as Fact and Symbol. Patrimonialism in Ugarit and the Ancient Near East*, Winona Lake
- SKAIST, AARON (1988), *The Chronology of the Legal Texts from Emar*, in: ZA 88, 45–71
- WESTBROOK, RAYMOND (2001), *Social Justice and Creative Jurisprudence in Late Bronze Age Syria*, in: JESHO 44, 22–43, <https://doi.org/10.1163/156852001300079139>
- WESTBROOK, RAYMOND (ed.) (2003a), *The History of Ancient Near Eastern Law*, vol. 1, Boston, Leiden
- WESTBROOK, RAYMOND (2003b), *Old-Babylonian Period*, in: WESTBROOK (2003a), 395–399
- ZACCAGNINI, CARLO (1992), *Ceremonial Transfers of Real Estate in Emar and Elsewhere*, in: VO 8, 33–48

Contents

- 1 | **Guido Pfeifer, Nadine Grotkamp**
Einführung
- 9 | **Heidi Peter-Röcher**
Konfliktlösungsstrategien in prähistorischer Zeit
- 27 | **Hans Neumann**
Zum außergerichtlichen Vergleich in Mesopotamien in der Zeit
der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr.
- 43 | **Susanne Paulus**
Außergerichtliche (?) Maßnahmen in mittelbabylonischer Zeit
- 73 | **Lena Fijałkowska**
Außergerichtliche Konfliktlösung im spätbronzezeitlichen Syrien im
Lichte der Dokumente aus Emar und Ekalte
- 83 | **Alessandro Hirata**
Neubabylonische Zeit: Prozessrecht und (seltene) Beispiele der
außergerichtlichen Konfliktlösung
- 93 | **Mark Depauw**
Conflict Solving Strategies in Late Pharaonic and Ptolemaic Egypt:
the Demotic Evidence
- 105 | **Anna Margarete Seelentag**
Das *convicium* als Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung
in Rom

141 | **Christine Lehne-Gstreinthaler**
Schiedsgerichtsbarkeit und außergerichtliche Konfliktbereinigung
im klassischen römischen Recht

169 | **Contributors**